

Ausschlagung einer Erbschaft:

Wer eine ihm angefallene Erbschaft nicht annehmen möchte, muss sie ausdrücklich ausschlagen, und zwar persönlich bei dem zuständigen Nachlassgericht und für den vor Ort zuständigen Nachlassgericht, oder jedem Notar. Die Einreichung einer privatschriftlich verfassten Erklärung ist unwirksam.

Die Ausschlagungsfrist beträgt 6 Wochen (6 Monate bei Aufenthalt des Erben bei Fristbeginn im Ausland oder Wohnort des Erblassers im Ausland). Sie beginnt an dem Tag an, an dem der Erbe Kenntnis vom Anfall der Erbschaft erhält, das heißt, seit dem er weiß, dass er Erbe geworden ist. Bei einer letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) ist dieses der Tag, an dem er vom Nachlassgericht benachrichtigt wird. Eine Verlängerung der Frist ist **nicht** möglich!

Wichtig ist, dass der Nachlass bei einer Ausschlagung dem Nächstberufenen anfällt (z.B. den eigenen Kindern). Für Minderjährige muss der bzw. müssen die gesetzlichen Vertreter die Erbschaft ausschlagen. Eine Genehmigung des Vormundschafts- oder Familiengerichtes ist nur erforderlich, wenn das Kind Erbe wird, ohne dass ein sorgeberechtigter Elternteil vorher zum Erben berufen war.

Wenn Sie die Erbschaft ausschlagen, teilen Sie bitte die Namen und Anschriften derjenigen Personen mit (bei Minderjährigen auch das Geburtsdatum und die Namen und Anschriften der gesetzlichen Vertreter), die nach Ihrer Ausschlagung als Erben berufen sind.

Diese Personen erhalten sodann eine entsprechende Mitteilung durch das Nachlassgericht.

Die Ausschlagung befreit die ausschlagenden Kinder nicht von der Kostentragungspflicht der Beisetzungskosten.

Die Beurkundung der Ausschlagung ist sowohl bei dem Notar als auch bei dem Nachlassgericht gebührenpflichtig.